



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

### **Subsidiarität**

**Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union**

**COM (2020) 220 final**

**DR-Drs. 306/20**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bei Gesetzgebungsakten der Europäischen Union gibt der Landtag folgende Stellungnahme ab:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, COM (2020) 220 final, BR-Drs. 306/20, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Krise sieht die EU-Kommission die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für eine effizientere und wirksamere Reaktion auf Krisensituationen zu schaffen. Sie sieht Defizite in den rechtlichen Grundlagen des erst 2019 reformierten Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union. Daher schlägt die Kommission Änderungen des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vor.

Der Landtag teilt und unterstützt das Anliegen der Kommission, die operative Koordinierungs- und Überwachungsfunktion des Europäischen Koordinierungszentrums in Brüssel zu stärken und zum Beispiel gerade für den Pandemiefall auch medizinisches Material zentral und schnell abrufbar bereitzuhalten.

Der Landtag lehnt jedoch den Vorschlag der Kommission ab, darüberhinausgehend eigene rescEU-Kapazitäten der Europäischen Kommission aufzubauen.

Dieser Vorstoß der EU-Kommission entspricht nicht dem Regelungsgehalt des Art. 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der eigene Kompetenzen der EU im Bereich des Katastrophenschutzes ausschließt. Die Europäische Kommission hat sich im Bereich des Katastrophenschutzes auf Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu beschränken, darf jedoch nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ersetzen.

Diesem Grundsatz entsprechend sollte mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union eine Koordinierung durch die EU gestärkt, jedoch nicht ein von der Steuerung der Mitgliedstaaten unabhängiges europäisches Katastrophenschutzsystem geschaffen werden. Daran hat sich auch durch die Weiterentwicklung des Systems durch Beschluss vom 20.03.2019, mit dem eine gemeinsame europäische Reserve (rescEU) eingerichtet wurde, nichts geändert.

Jeder Mitgliedstaat muss selbst für die Bereitstellung der für den Katastrophenschutz erforderlichen Ressourcen (Personal und Gerätschaft) sorgen. Im Hinblick auf die in den Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Katastrophenschutzressourcen ist der Aufbau von EU-eigenen Kapazitäten weder erforderlich noch angemessen.

Im Gegenteil: Eigene Katastrophenschutz-Kapazitäten der EU bergen die Gefahr, dass im Hinblick auf diese EU-Einsatzmittel mitgliedstaatliche Anstrengungen reduziert oder gar nicht unternommen würden. Die EU-Einsatzmittel wären somit keine Ergänzung, sondern ein Ersatz für fehlende nationale Ressourcen.

Dies ist im Interesse eines wirksamen Katastrophenschutzes in Europa nicht zielführend. Eine schnelle und somit effektive Gefahrenabwehr ist nur durch sachkundige und flächendeckend vor Ort vorhandene Kräfte zu leisten. Hier gilt es, die Bewältigung von Katastrophen durch klare Zuständigkeiten und zügige, möglichst kurze Entscheidungswege effizient zu gestalten, und nicht durch parallele Strukturen möglicherweise eine dringend erforderliche Reaktion zu verzögern.

Der Aufbau und der Einsatz EU-eigener Katastrophenschutztruppen wären somit in tatsächlicher Hinsicht eher kontraproduktiv.

Dessen ungeachtet betont der Landtag, dass die solidarische Hilfeleistung der Mitgliedstaaten untereinander im Sinne des europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls selbstverständlich sein muss. Sie kann jedoch nationale Anstrengungen nicht ersetzen, sondern diese im Bedarfsfall lediglich wirksam ergänzen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Berichterstatter: **Dr. Franz Rieger**  
Mitberichterstatter: **Hep Monatzeder**

## II. Bericht:

1. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat sich in seiner 26. Sitzung am 30. Juni 2020 mit der Subsidiaritätsangelegenheit befasst (§ 83b BayLTGeschO). Weitere Ausschüsse haben sich nicht daran beteiligt.
2. Der federführende Ausschuss hat die Subsidiaritätsangelegenheit in seiner 26. Sitzung am 30. Juni 2020 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - SPD: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - FDP: ZustimmungZustimmung zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung empfohlen.

**Tobias Gotthardt**  
Vorsitzender